

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
und des Körperschaftsteuergesetzes

Punkt 13 der 534. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 a) aa) (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG)

Nr. 8 wird wie folgt ergänzt:

"Nicht abzugsfähig sind auch die mit diesen Sanktionen unmittelbar zusammenhängenden Gerichtskosten, Gebühren, Auslagen und Anwaltskosten, soweit nicht ein Freispruch oder eine förmliche Einstellung des Verfahrens ohne Erteilung von Weisungen und Auflagen erfolgt ist."

Begründung:

Neben dem Abzugsverbot für Geldbußen, Verwarnungsgelder und Ordnungsgelder sowie für Leistungen in Erfüllung von Auflagen und Weisungen ist es geboten, auch die mit einem Rechtsverstoß in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Gerichtskosten, Gebühren, (z.B. nach § 107 OWiG) Auslagen und Anwaltskosten vom steuerlichen

Abzug auszuschließen. Damit wird vermieden, daß bei Rechtsverstößen das Kostenrisiko und damit bei wirtschaftlicher Betrachtung ein ggf. nicht unerheblicher Teil der insgesamt durch den Rechtsverstoß verursachten Aufwendungen auf die Allgemeinheit abgewälzt wird.

Lediglich bei einem Freispruch oder einer förmlichen Verfahrenseinstellung ohne Erteilung von einer Weisung oder Auflage kommt eine steuerliche Abzugsfähigkeit in Betracht, da insoweit kein mit staatlichen Sanktionen geahndeter Rechtsverstoß vorliegt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 12 EStG)

§ 12 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, Ordnungsgelder, Nebenstrafen vermögensrechtlicher Art und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen. Nicht abzugsfähig sind auch die mit dem Strafverfahren unmittelbar zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten, soweit nicht ein Freispruch oder eine förmliche Einstellung des Verfahrens ohne Erteilung von Weisungen oder Auflagen erfolgt ist."

Begründung:

Zur Vermeidung einer Regelungslücke wird auch das Abzugsverbot für Ordnungsgelder, die im Zusammenhang mit einem Strafverfahren verhängt werden, in die Neufassung des § 12 Nr. 4 aufgenommen.

Die Zuordnung der Geldstrafen und der diesen Strafen vergleichbaren Rechtsnachteile zum Bereich der privaten Lebensführung und damit verbunden die steuerliche Nichtabziehbarkeit derartiger Sanktionen gebietet zugleich auch den Ausschluß jener Aufwendungen, die hiermit in Zusammenhang stehen. Daher können auch die Gerichts- und Anwaltskosten weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten abgezogen werden.

Eine Ausnahme ist nur dort angebracht, wo ein Freispruch oder eine förmliche Einstellung des Verfahrens ohne Erteilung von Weisungen oder Auflagen erfolgt.

War der zur Einleitung des Strafverfahrens führende Verdacht durch die betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Betroffenen bedingt, so sind die zur Beseitigung dieses Verdachts angefallenen Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar.

Zu Artikel 1 Nr. 4 a (§ 52 EStG)

Absatz 3 a wird wie folgt gefaßt:

"(3a) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1983 anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. Hinsichtlich des Abzugsverbots für Gerichtskosten, Gebühren, Auslagen und Anwaltskosten ist § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 erstmals für nach dem (Tag der Beschlußfassung durch den Bundestag in Dritter Lesung) begangene Rechtsverstöße anzuwenden. § 4 Abs. 7 ist bei Geldbußen, Ordnungsgeldern und Verwarnungsgeldern erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem (Tag der Beschlußfassung durch den Bundestag in Dritter Lesung) endet."

Begründung:

Der Ausschluß der Abzugsfähigkeit von Gerichtskosten, Gebühren, Auslagen und Anwaltskosten erfolgt im Hinblick auf die im Jahre 1982 hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Strafverteidigungskosten geänderten Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 19.02.82 - BStBl. 1982 II S. 467) und die Aufnahme dieser Entscheidung in die Lohnsteueränderungsrichtlinien 1984 (Abschn. 22 Abs. 1 Satz 3) nicht rückwirkend, sondern erstmals für Rechtsverstöße, die nach dem Tag der Beschlußfassung des Bundestages in Dritter Lesung begangen wurden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 c (§ 52 EStG)

Absatz 19 a wird wie folgt gefaßt:

"(19a) § 12 Nr. 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1983 anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. Hinsichtlich des Abzugsverbots für Gerichts- und Anwaltskosten ist § 12 Nr. 4 erstmals für nach dem (Tag der Beschlußfassung durch den Bundestag in Dritter Lesung) begangene Rechtsverstöße anzuwenden."

Begründung:

Das Abzugsverbot für Gerichts- und Anwaltskosten gilt erstmals für Rechtsverstöße, die nach der Beschlußfassung im Deutschen Bundestag begangen wurden (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 4 a).

Zu Artikel 2 Nr. 1 a (§ 10 KStG)

Nummer 3 wird wie folgt ergänzt:

"Nicht abzugsfähig sind auch die mit diesen Sanktionen unmittelbar zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten entspricht dem in § 12 Nr. 4 EStG neu geregelten Abzugsverbot für dieselben Aufwendungen bei natürlichen Personen."

Zu Artikel 2 Nr. 2 a (§ 54 KStG)

Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) § 10 Nr. 3 ist bereits für einen vor dem 1. Januar 1984 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. Hinsichtlich des Abzugsverbots für Gerichts- und Anwaltskosten ist § 10 Nr. 3 erstmals für nach dem (Tag der Beschlußfassung durch den Bundestag in (Dritter Lesung) begangene Rechtsverstöße anzuwenden."

Begründung:

Das Abzugsverbot für Gerichts- und Anwaltskosten gilt erstmals für Rechtsverstöße, die nach der abschließenden Beschlußfassung durch den Bundestag begangen wurden (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 4 a).